

Gebührenordnung über
die Festsetzung der Gebühren für das Parken
im Gebiet der Stadt Königswinter
(Parkgebührenordnung)
vom 7. August 2017

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) –StVG- und § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 09. Juli 2016 -(GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Hauptausschuss der Stadt Königswinter durch Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 Abs. 1 S.1 GO NRW vom 7. August 2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nur mit Parkschein zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebühren werden entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer in der in § 2 genannten Höhe festgesetzt.

§ 2

(1) Die Altstadt wird in 4 Parkzonen eingeteilt. Die Zonen einschließlich der gebührenpflichtigen Parkflächen sind auf dem Lageplan in Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

- Parkzone Süd zwischen Bahntrasse und Rhein, Stadtgrenze Bad Honnef bis zur Meerkatz- und ab der Haupt- bis zur Drachenfelsstraße

- Parkzone Nord zwischen Bahntrasse und Rhein, Ortsgrenze Niederdollendorf und Clemens-August- ab Haupt- bis zur Bahnhofstraße

- Parkzone Zentrum zwischen Bahntrasse und Rhein einschließlich Clemens-August und Bahnhofstraße bis einschließlich Meerkatz- und Drachenfelsstraße

- Parkzone Ost: Die Parkzone Ost wird westlich von der Bahntrasse begrenzt. Sie beginnt südlich am Süden der Parkfläche unter der Drachenbrücke. Östlich wird sie begrenzt durch die Linie Süden der Drachenfelsbrücke – Parkplatz Oberweingartenweg(Ostgrenze) – Oberweingartenweg (Ostgrenze) – Am Lessing (Ostgrenze) - B 42. Nördlich endet sie an der Ortsgrenze Oberdollendorf (Stadtbahnlinie).

(2) Die Gebühr beträgt 0,25 € je angefangene halbe Stunde, die Tageshöchstgebühr 4,00 Euro.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auf den ausgewiesenen Flächen ganzjährig. Sie beginnt um 9:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr.

- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 gilt für die Parkzone Zentrum folgende Regelung:
- a) Hier wird eine Höchstparkdauer von 2 Stunden festgelegt.
 - b) Hier wird das Kurzzeitparken (Brötchentaste) bis 30 Minuten gebührenfrei zugelassen. Das gebührenfreie Kurzzeitparken darf für denselben Parkvorgang nur einmal in Anspruch genommen werden. Beim Lösen eines Parkscheines für eine Zeitspanne von mehr als 30 Minuten ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) In den Parkzonen Nord und Ost kann ein Dauerparkausweis mit einer Gültigkeit von einem Monat, gerechnet vom ersten Gültigkeitstag an, gelöst werden. Der Preis hierfür beträgt 30,00 Euro/Monat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vorherige Parkgebührenordnung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken im Gebiet der Stadt Königswinter (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 07.08.2017

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz